

SATZUNG DES MUSIKVEREIN SCHÖNAICH E.V.

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der im Jahr 1905 gegründete Verein führt den Namen MUSIKVEREIN SCHÖNAICH e.V. und hat seinen Sitz in Schönaich.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine
 - e. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: MITGLIEDSCHAFT (ERWERB UND VERLUST)

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder sind:
 - a. ständig Mitwirkende eines Musikorchesters
 - b. die im Verein in Ausbildung befindlichen Mitglieder
 - c. Inhaber von Vereinsämtern

- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördernd unterstützen

- (4) Jugendmitglieder sind alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (6) Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei Eintritt eines Mitglieds wird von einer Aufnahmegebühr abgesehen.

- (7) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle übrigen Mitglieder erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft.

- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ebenso die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

- (9) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied.

- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein, ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand, mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen, oder das Ansehen des Vereins, oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. verstößt oder mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde, kann vom Vorstand aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vereinseigene Instrumente und Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Für Sachbeschädigungen durch eigenes Verschulden, haftet das Mitglied in der vollen Höhe für den entstandenen Schaden.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5: ORGANE

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Mitgliederversammlung der Bläserjugend
 - c. der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorstandes.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist spätestens bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 6: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand Koordination zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 Mitglieder des unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f. Entscheidungen über Einsprüche und Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 7: DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand Koordination
 - b. dem Vorstand Musik
 - c. dem Vorstand Finanzen/Verwaltung
 - d. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - e. dem Vorstand Organisation
 - f. dem Vorstand Jugend
 - g. mindestens 5 Beisitzern, von denen 2 aktive Musiker sein sollen
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit, es können jedoch alle 2 Jahre Vertrauensabstimmungen angesetzt werden. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet

das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstand Koordination, Vorstand Musik, Vorstand Finanzen/Verwaltung, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Organisation und dem Vorstand Jugend. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück oder ist es aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, wird der Verein durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8: GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann auf Beschluss des Vorstands für den Verein tätige Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrags gewährt werden.

§ 9: KASSENFÜHRUNG

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand Finanzen/Verwaltung. Er ist berechtigt
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. Zahlungen für den Verein zu leisten
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- (2) Der Vorstand Finanzen/Verwaltung fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte

Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bereitstellung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.
- (4) Der Vorstand Finanzen/Verwaltung haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

§ 10: SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11: AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12: DATENSCHUTZ

- (1) Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 13: INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung wurde am 08.03.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR440) wirksam. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.